

**Stellungnahme der RWE Generation SE  
zum Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer Energie zu  
Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des  
Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der  
Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2]**

Die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Oktober 2025 einen Festlegungsentwurf zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2] veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. RWE nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf wahr.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2025 zum Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA), an der wir weiterhin in vollem Umfang festhalten. Ergänzend nehmen wir wie folgt Stellung:

RWE begrüßt, dass die BNetzA die Notwendigkeit einer Änderung der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1). Die Einführung weiterer Kapazitätsprodukte (Monats- und Tagesprodukte) neben einem jährlichen Produkt ist im Sinne der Flexibilität für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unerlässlich.

Die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte bedingen ein ausdifferenziertes Entgeltmodell, um Wertigkeiten von Kapazitätsprodukten in ihrer Bepreisung abzubilden, Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zu allokatieren und sachgerechte Anreize für eine effiziente Netznutzung zu schaffen. Im Grundsatz teilt RWE diese Notwendigkeit, jedoch steht Deutschland vor einer enormen Herausforderung: Einerseits muss eine komplett neue Infrastruktur aufgebaut und refinanziert werden, andererseits muss sich aber zunächst ein liquider Wasserstoffmarkt entwickeln. Das Hochlaufentgelt (BNetzA Festlegung zum Hochlaufentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz GBK-24-02-2#4) liegt bereits um ein Vielfaches über den Entgelten im Erdgasnetz und führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung für den Energieträger Wasserstoff. Der Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Jahr 2055 ist das Ziel, jedoch erschweren jegliche zusätzliche finanzielle Belastungen im Wasserstofftransport die Entwicklung des Marktes nachhaltig und führen folglich zu einer späteren und geringeren Auslastung des Wasserstoffnetzes. Diese wirkt sich schlussendlich negativ auf das Amortisationskonto aus. Dieser Zirkelbezug darf nicht noch durch unnötige Faktoren für unterjährige Kapazitätsprodukte verstärkt werden.

Im Folgenden nimmt RWE zu den im Festlegungsentwurf vorgeschlagenen Ansätzen wie folgt Stellung:

### **a) Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte**

Die Begründung für die vorzusehenden Faktoren für unterjährige Kapazitätsprodukte teilen wir nicht. Die vorgeschlagenen Faktoren sind unseres Erachtens nicht sachgerecht und stehen einer effizienten Nutzung des Netzes entgegen und hemmen damit den Hochlauf des Wasserstoffmarktes.

Ein wesentliches Ziel ist, dass insbesondere Elektrolyseure netz- und systemdienlich im Stromnetz betrieben werden und einen wesentlichen Baustein der Energiewende darstellen sollen. Dies erfordert zumindest vor allem vor dem Hintergrund der sehr hohen Netzentgelte im Wasserstoffnetz die entsprechende Flexibilität bei der Kapazitätsbuchung. Die vorgeschlagenen bzw. angedachten sehr hohen Faktoren für unterjährige Kapazitätsprodukte stehen dem entgegen. Die nationale Produktion von grünem Wasserstoff wird durch die dargebotsabhängiger Erzeugung von erneuerbarem Strom gesteuert und bedarf einer flexiblen Buchung von Transportkapazität im Wasserstoffnetz. Faktoren für unterjährige Produkte reduzieren durch die erhöhten spezifischen Entgelte/Kosten diese Flexibilität deutlich.

Die angedachten Faktoren setzen vielmehr einen Anreiz, möglichst Jahresprodukte zu buchen, unabhängig davon, ob diese Kapazitäten tatsächlich ganzjährig benötigt und vor allem genutzt werden und erzeugen künstlich einen vertraglichen Kapazitätsengpass. Werden sie nicht genutzt, stehen sie anderen Netznutzern gleichwohl für die Buchung von Tages- oder Monatsprodukten nicht zur Verfügung, weil sie im Rahmen der Jahresbuchung weiterhin fremdnützig vorgehalten werden müssen. Das führt vor allem mit zunehmender Auslastung des Netzes zu unnötigem Netzausbau und damit letztlich vermeidbar höheren Netzkosten, da die vorhandenen Kapazitäten im zunehmend vermaschten Netz nicht optimal ausgeschöpft werden.

In Ihrer Aussage, dass „Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität, die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln muss“, wird der folgende Aspekt jedoch nicht ausreichend gewürdigt. Durch die Überdimensionierung des Netzes sind die grundsätzlichen Leerstandskosten maßgeblich und nicht die buchungsbedingten. Das Netzentgelt (über die Zeit des Amortisationskonto) spiegelt die Gesamtkosten des Netzes wider und folglich wäre die Berücksichtigung der buchungsbedingten Leerstandskosten eine Zahlung für Infrastruktur, die zukünftigen Wasserstoffnutzern zugutekommt. Der im Festlegungsentwurf beschriebene Ansatz, dass Multiplikatoren für Tagesprodukte derart festgesetzt werden sollen, dass 80% des buchungsbedingten (unterjährigen) Leerstandes abgedeckt werden, ist folglich eben nicht verursachungsgerecht.

Es sollten deshalb im Ergebnis keine Faktoren für unterjährige Kapazitätsprodukte Anwendung finden, zumindest nicht während der Hochlaufphase. Das Entgelt sollte den entsprechenden Anteil des Jahresentgeltes betragen. Ein Entgelt für Tagesprodukte würde folglich  $1/365$  des Jahresentgeltes sein.

Jedenfalls aber sind unseres Erachtens die angedachten Faktoren in ihrer Höhe nicht gerechtfertigt und nicht verursachungsgerecht. In der angedachten Höhe stellen sie nicht hinreichend günstig den flexiblen Transportbedarf sicher.

### **Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte**

Die Rabatte auf unterbrechbare Kapazität sollen zum einen die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung abbilden und zum anderen die kommerziellen Risiken der Unterbrechung des Transportkunden decken. Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme geschrieben, ist der vorgesehene Rabatt von 10% zu niedrig gewählt und vor allem nicht sachgerecht.

Ein sachgerechter Rabatt beträgt unseres Erachtens deutlich über 10%. In der Begründung zum Festlegungsentwurf wurde darauf nicht oder nur ungenügend eingegangen, warum 10% ausreichend sind und gerechtfertigt ist. Mit der Festlegung sollte zumindest eine valide Begründung erfolgen.

Der Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte soll zumindest anteilig die Kosten für die Absicherung der Unterbrechung kompensieren, denn ein redlicher Netznutzer/Bilanzkreisverantwortliche ist dazu vertraglich angehalten seinen Bilanzkreis ausgeglichen zu halten. Folglich muss er für den Fall der Unterbrechung Flexibilität vorhalten.

### **b) Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern**

Die Beschlusskammer sieht nach wie vor nur asymmetrische Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern vor, die an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sind. Laut dem Festlegungsentwurf plant die Beschlusskammer für die Ausspeisung aus dem Netz (Einspeicherung) einen Rabatt in Form der Befreiung von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte. Für die Einspeisung zurück in das Netz (Ausspeicherung) sollen hingegen keine Rabatte gewährt werden.

Wasserstoffspeicher sind für einen erfolgreichen Markthochlauf unerlässlich und werden erheblich dazu beitragen, Wasserstofferzeugung und -verbrauch in Einklang zu bringen. Dass eine Incentivierung der Speichernutzung durch Befreiung von Multiplikatoren bei unterjährigen Kapazitätsprodukten vorgesehen ist, ist grundsätzlich positiv. Damit erkennt die BNetzA an, dass es an Speichern einer Netzentgeltentlastung bedarf. Allerdings sollte die Beschlusskammer die besondere Rolle der Wasserstoffspeicher in Abgrenzung zu Erdgasspeichern, welche insbesondere saisonal eine wichtige Rolle spielen, bei der Festlegung von Rabatten angemessen berücksichtigen. Die Rolle der Wasserstoffspeicher ist in einem neuen, sich entwickelnden Markt und angesichts des volatilen Angebots Erneuerbarer Energien mit schwankender Wasserstofferzeugung ungleich komplexer und wichtiger. Mit dem Wasser-stoff-hochlauf kommt es zu einem erhöhten Bedarf an kurzfristigen Einspeicherungen bei überschüssiger Wasserstofferzeugung sowie an kurzfristigen Ausspeicherungen zur Sicherstellung einer industriellen Bandabnahme bei nicht ausreichender Wasserstofferzeugung. Die damit verbundene bidirektionale

Netzstabilisierung können nur Wasserstoffspeicher als aktiv steuerbare Senke und Quelle leisten. Dementsprechend ist eine **symmetrische Rabattierung** an Speichern sachgerecht.

Darüber hinaus wird in dem Briefmarkensystem für die inländische Netznutzung für Wasserstoff, der in einen Speicher eingespeichert wird, bereits am erstmaligen Einspeisepunkt in das Netz ein Netzentgelt entrichtet und für Wasserstoff, der aus einem Speicher ausgespeichert wird, das Netzentgelt erneut am Ausspeisepunkt aus dem Wasserstoffnetz entrichtet. Die Argumentation der BNetzA, dass das Ausbleiben eines Rabatts für die Netzeinspeisung an Speichern keine Benachteiligung gegenüber anderen Flexibilitätsquellen darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Es ist zwar richtig, dass Flexibilitäten an GÜPs oder Terminals auch schon vorgelagerte Entgelte zu tragen haben, mit diesen Entgelten wird allerdings die Nutzung der entsprechenden vorgelagerten Assets abgegolten (für das ausländische Netz oder das Terminal), vergleichbar mit dem Entgelt für Speichernutzung, was bei Speichern neben den Netzentgelten ebenfalls zusätzlich anfällt. In Bezug auf die inländische Netzinfrastruktur, um die es in KOSMO geht, würde Wasserstoff, der in Wasserstoffspeichern zwischengespeichert wird, aber doppelt mit Netzentgelten belastet und damit im Flexibilitätsmarkt schlechter gestellt. Eine derartige **Doppelbelastung sollte vermieden werden.**

Im Ergebnis sollte somit eine symmetrische und pauschale Rabattierung von Netzentgelten an Speichern eingeführt und hierbei eine **vollständige Befreiung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Wasserstoffspeichern angestrebt** werden, um das Potenzial der Speicher volkswirtschaftlich optimal zu nutzen.